

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/12 BH

L 1 KR 330/10 (Hessisches LSG)
S 4 KR 20/08 (SG Fulda)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. August 2012 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts S E. , F. , zu bewilligen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger war ab 30.5.2007 arbeitsunfähig krank. Das Beschäftigungsverhältnis endete kurz darauf. Die Beklagte lehnte es ab, dem Kläger Krankengeld (Krg) und Auszahlungsscheine zu gewähren. Deshalb attestierten die behandelnden Ärzte dem Kläger nicht förmlich Arbeitsunfähigkeit (AU). Die Gemeinschaftspraxis Dres. K. /W. bestätigte (17.6.2007), dass der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit beim Kläger nicht absehbar sei. Nach Klageerhebung hat die Beklagte Krg vom 13.6. bis 29.7.2007 gezahlt. Das SG hat sie darüber hinaus zur Krg-Gewährung bis 31.12.2007 verurteilt. Das LSG hat die auf Krg-Gewährung über den 31.12.2007 hinaus gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung unter Bezugnahme auf das SG-Urteil ausgeführt: Die aufgrund der Behandlung am 24.10.2007 getroffene neurologisch-psychiatrische Einschätzung, dass der Kläger auch danach arbeitsunfähig gewesen sei (*Attest Dr. F. vom 11.11.2008*), habe über das Jahresende 2007 hinaus keine Aussagekraft. Der Kläger habe sich nämlich nach dem 24.10.2007 bis zum Ende des 1. Quartals 2008 nicht mehr in ärztliche Behandlung begeben. Hieraus folge die Arbeitsfähigkeit des Klägers ab 1.1.2008 (*Beschluss vom 20.8.2012*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts S. E. , F. , zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Voraussetzungen der Begründung des Krg-Anspruchs und seines Fortbestehens durch Aufrechterhaltung der den Krg-Anspruch vermittelnden Mitgliedschaft als Versicherungspflichtiger nach § 192 Abs 1 Nr 2



SGb V sind in der Rechtsprechung des erkennenden Senats geklärt, soweit es um die Berücksichtigung eines Fehlverhaltens der KK im Zusammenhang mit der ärztlichen AU-Feststellung oder der zeitlichen Reichweite einer formlosen AU-Bescheinigung geht (*BSG Urteil vom 10.5.2012 - B 1 KR 19/11 R - SozR 4-2500 § 192 Nr 5, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen; BSG Urteil vom 10.5.2012 - B 1 KR 20/11 R - SozR 4-2500 § 46 Nr 4, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen; BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1, RdNr 20*). Im Übrigen fehlt es wegen des vom LSG festgestellten Endes der AU zum 31.12.2007 an der Entscheidungserheblichkeit einer Rechtsfrage zu den Voraussetzungen des Krg-Anspruchs.

- 5 Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*) oder dass der Kläger einen Verfahrensfehler des SG, der im Berufungsverfahren fortwirkt, oder einen Verfahrensfehler des LSG (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren dartun könnte. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hier hat der im Berufungsverfahren bis nach der Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss anwaltlich vertretene Kläger weder durch seinen Prozessbevollmächtigten noch später selbst einen die Fortdauer seiner AU betreffenden Beweisantrag gestellt. Das LSG hat dem Kläger auch mit Anhörungsschreiben vom 13.6.2012 hinreichend rechtliches Gehör gewährt.

